

**Stellungnahme der Kommission für Tierversuchsethik (KTVE)
21.426 n Pa. Iv. Christ. Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um
Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben**

Adresse: Kommission für Tierversuchsethik, Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, CH-3001 Bern

Kontaktperson: Vize-Präsident Prof. Michael C. Schmid

Email: michael.schmid@unifr.ch

Datum: 6. Mai 2026

Autor/in der Kommentare:

Prof. Charlotte Blattner

Dr. Gisele Ferrand

Prof. Michael O. Hottiger

Dr. Daniele Roppolo

Prof. Michael C. Schmid

Dr. Michaela Thallmair-Honold

I. Zusammenfassung und Gesamteinschätzung

Die Kommission für Tierversuchsethik (KTVE) begrüsst den Vorentwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes (TSchG) grundsätzlich. Wie in ihrem Diskussionspapier «[Mögliche Reformen des Bewilligungsverfahrens für Tierversuche in der Schweiz](#)» (Juni 2025) dargelegt, unterstützt die KTVE insbesondere Reformen zur Professionalisierung des Bewilligungsverfahrens sowie zur Stärkung der 3R-Prinzipien, welche die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der biomedizinischen Forschung in der Schweiz fördern. Die gesetzliche Verankerung der 3R-Definition (Art. 3 lit. d VE-TSchG) und die substanzielle Konkretisierung des 3R-Förderauftrags des Bundes (Art. 22 VE-TSchG) schaffen eine solide rechtliche Basis für eine wirksame und nachhaltige Förderung von 3R-Forschung, -Infrastruktur, -Ausbildung und internationaler Zusammenarbeit. Dies ist eine notwendige Voraussetzung, damit die Schweiz bei der Entwicklung und Implementierung von 3R-Methoden eine internationale Führungsrolle einnehmen kann. Massnahmen wie die Einführung von Fachsekretariaten (Art. 33a VE-TSchG) und die Stärkung der Tierversuchskommissionen durch klare Mindestvorgaben zu Grösse und Expertise (Art. 34 VE-TSchG) bieten Potenzial zur Entlastung der Tierversuchskommissionen und zur Verbesserung der Verfahrensqualität. Für eine erfolgreiche Umsetzung insbesondere der geplanten Fachsekretariate ist entscheidend, dass diese Strukturen klar definiert, effizient ausgestaltet und eng mit den bestehenden kantonalen Vollzugsstrukturen abgestimmt werden. Zusätzliche administrative Hürden sind zu vermeiden. Bestehende Strukturen (insbesondere Tierschutzbeauftragte und Tierversuchskommissionen) sind parallel gezielt in ihrer fachlichen Qualifikation und personellen Ausstattung zu stärken. Die KTVE befürwortet zudem eine erhöhte Transparenz. Neue Instrumente sollten insgesamt nur dann eingeführt werden, wenn sie sowohl einen klaren Mehrwert für das Tierwohl als auch die Qualität, Nachvollziehbarkeit und Effizienz des Bewilligungsverfahrens bieten. Doppelregulierungen – wie etwa die spezifische gesetzliche Verankerung der Prä-Registrierung für Tierversuche (Art. 20a Abs. 1 VE TSchG und erläuternder Bericht) – lehnt die Kommission ab, da entsprechende Praktiken in der wissenschaftlichen Gemeinschaft bereits dort etabliert sind, wo sie einen nachweisbaren Mehrwert bieten. Erfahrungen aus vergleichbaren europäischen Systemen zeigen, dass übermässige Bürokratisierung, uneinheitliche Vollzugspraxis und unklare Verfahrensschritte die Effizienz von Bewilligungsverfahren beeinträchtigen können, ohne einen entsprechenden Mehrwert für den Tierschutz und das Tierwohl zu generieren^{1,2}. Solche Entwicklungen gilt es im Rahmen der vorliegenden Revision ausdrücklich zu vermeiden.

Gesamteinschätzung:

Die KTVE begrüsst und unterstützt die Zielrichtung der Vorlage, empfiehlt jedoch teils einzelne, teils grundsätzliche Anpassungen. Insbesondere im Bereich der Fachsekretariate, der Transparenzinstrumente sowie der Vollzugsgestaltung besteht ein wesentlicher Präzisions- und Korrekturbedarf. Die Umsetzung der Revision sollte eng begleitet und bei Bedarf nachgesteuert werden. Hierzu leistet die KTVE gerne ihren Beitrag.

Die KTVE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und würdigt die sorgfältige Ausarbeitung des Vorentwurfs durch das BLV und die WBK-N.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Vorgeschlagene Änderungen Tierschutzgesetz (TSchG)

Bestimmung	Akzeptanz	Kommentar	Änderungsantrag der KTVE
Art. 3	Begriffe		
Lit. b.	grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Erweiterung des Begriffs "Wohlergehen" um positive Tierwohl Aspekte ist angebracht, da dies das aktuelle wissenschaftliche Verständnis von Tierwohl widerspiegelt^{3,4} und Wohlergehen über eine reine Leidvermeidung hinausgehen sollte.</p> <p>Eine solche Anpassung stärkt insbesondere auch das Prinzip <i>Refinement</i> und kann direkt zu besseren experimentellen Bedingungen beitragen.</p> <p>Empfehlung: Integration eines erweiterten Tierwohlbegriffs, der sowohl Leidvermeidung als auch die Förderung positiver Zustände umfasst.</p>	<p>b. Wohlergehen: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind, und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind, 2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit wird ermöglicht und gefördert, so dass die Tiere ihre Verhaltensbedürfnisse ausleben und positive Erfahrungen machen können, 3. sie klinisch gesund sind, 4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;
Lit. d.	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die gesetzliche Verankerung der 3R ist essenziell. Die vorgeschlagene Definition bleibt jedoch hinter dem aktuellen Stand zurück:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Reduction</i> muss klar auf statistisch valide Minimierung ausgerichtet sein • <i>Refinement</i> muss explizit auch positives Tierwohl beinhalten <p>Empfehlung: Klarere Definition des 3R Prinzips.</p>	<p>„3R: Prinzipien, welche das Ersetzen von Tierversuchen durch nicht-tierbasierte (oder: alternative) Methoden und Modelle (engl.: replacement), die Reduktion der Tierzahl auf das unerlässliche Minimum (engl.: reduction) sowie das Verbessern im</p>

		<p><i>Hinweis zur frz. Übersetzung:</i> Der Begriff „Reformer“ ist unpräzise und durch „Affiner“ oder „Raffiner“ zu ersetzen.</p>	<p>Hinblick auf eine geringere Belastung der Tiere und die Förderung des Wohlbefindens der Tiere (engl.: refinement) im Tierversuch fordern.“ Oder Übernahme der 3R Definition des 3RCC für <i>Refinement</i>„3R: Prinzipien, welche das Ersetzen von Tierversuchen durch nicht-tierbasierte (oder: alternative) Methoden und Modelle (engl.: replacement), die Reduktion der Tierzahl auf das unerlässliche Minimum (engl.: reduction) sowie Methoden, die potenzielle Schmerzen, Leiden und Stress lindern oder minimieren und das Wohlergehen der Tiere verbessern (engl.: refinement).“</p>
Art. 18	Bewilligungspflicht		
Abs. 3	Zustimmung mit Unterstützung der parl. Minderheit I (“Kann”-Formulierung)	<p>Fachsekretariate können als professionelle Schnittstelle zwischen Gesuchstellenden und Tierversuchskommissionen (TVK) zu Professionalisierung, Harmonisierung und Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens beitragen. Wichtig dabei ist, dass keine zusätzliche strukturelle Ebene eingeführt wird (der erläuternde Bericht hält zwar fest, dass “Fachsekretariate ... keine zusätzliche Struktur und kein</p>	<p>Falls notwendig - Klärung: Das zuständige Fachsekretariat unterbreitet Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Artikel 17 der zuständigen kantonalen Kommission für Tierversuche.</p>

		<p>zusätzlicher Prozessschritt im Bewilligungsverfahren [sind], sondern sollen der Effizienz, der Qualität, der Beschleunigung und der Vereinheitlichung der Bewilligungsverfahren dienen.“ - Allerdings bleibt unklar, wie die Fachsekretariate dies bewirken sollen. Dies benötigt weitere Ausführungen.</p> <p>Fachsekretariate sollten optional dort eingesetzt werden, wo sie Sinn machen und das Bewilligungsverfahren verbessern und beschleunigen können.</p> <p>Die Zusammensetzung der Fachsekretariate, die Kompetenzen der Mitarbeitenden und ihre Aufgabe müssen dringend geklärt werden (vgl. Kommentare zu Art 33a, unten).</p>	
Art. 20a	Information der Öffentlichkeit		
Abs. 1 (Transparenz / Prä-Registrierung)	Ablehnung des zweiten Satzes	<p>Transparenz in der Forschung mit Tieren entspricht dem bestehenden gesetzlichen Auftrag zur Information der Öffentlichkeit. Wichtige Massnahmen wurden diesbezüglich in den letzten Jahren eingeführt (open science, STAAR). Die KTVE unterstützt Transparenz als wesentliches Element des Dialogs mit der Öffentlichkeit. Sie lehnt jedoch die Einführung der Prä-Registrierung als Voraussetzung für den Erhalt einer Tierversuchsbewilligung ab, da kein klarer Mehrwert erkennbar ist. Prä-Registrierung ist ein etabliertes Instrument der wissenschaftlichen Praxis zur Verbesserung von Qualität und Reproduzierbarkeit und</p>	<p>1. Streichung von Art. 20a Abs. 1, 2. Satz gemäss Vorentwurf. 2. Notwendigkeit von Schutzvorkehrungen für Forschungs- und Geschäftsgeheimnisse.</p>

		<p>wird dort eingesetzt, wo sie sinnvoll ist.</p> <p>Eine spezifische gesetzliche Verankerung der Prä-Registrierung für Tierversuche riskiert Doppelregulierung, Einschränkung von Grundlagenforschung, Offenlegung sensibler Inhalte und zusätzlichem administrativen Aufwand, ohne nachgewiesenen Nutzen für den Tierschutz.</p> <p>Forschende sehen eine generelle Pflicht zur Prä-Registrierung deshalb skeptisch⁵.</p>	
<p>Abs. 2 – 5 (NTS & weitere Publikationen)</p>	<p>grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Die Einführung nichttechnischer Projektzusammenfassungen (NTS) entspricht etablierten internationalen Standards (z. B. EU) und wird grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Entscheidend ist jedoch, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der administrative Mehraufwand minimiert wird; • Doppelspurigkeiten vermieden werden; • bestehende Datenstrukturen (z. B. animex.ch) konsequent genutzt werden. <p>Unklar ist, warum in Art. 20a Abs. 2e VE TSchG («den Zielen des Versuchsvorhabens und dem erwarteten Nutzen») der Begriff «Nutzen» neu eingeführt wird. Im Allgemeinverständnis wird der Begriff oft mit «praktischem Nutzen» oder «Anwendungsnutzen» gleichgesetzt, was insbesondere für die Grundlagenforschung nicht zutreffend ist, da die Grundlagenforschung gerade nicht direkt auf Anwendungsnutzen abzielt. Zudem wird ein einzelnes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung der Anforderungen unter Nutzung bestehender Daten. • Präzisierung und Begrenzung der Delegationskompetenz des Bundesrates (Abs. 4)

		<p>Forschungsprojekt Erkenntnisse liefern, die wichtig, aber für sich allein nie ausreichend sind, um einen (versprochenen) Nutzen zu erreichen.</p> <p>Art. 20a Abs. 2f VE TSchG fragt nach den Belastungen und belastungsmindernden Massnahmen, die die Öffentlichkeit aber nur dann einordnen kann, wenn der ganze Versuchsablauf bzw. die verwendeten Verfahren klar sind. Die Beschreibung derselben werden aber im VE nicht gefordert.</p> <p>Aus dieser Überlegung stellt sich die Frage, ob die Öffentlichkeit mit den Informationen wirklich mehr Transparenz erhält.</p> <p>Die KTVE erachtet insbesondere die retrospektive Publikation (inkl. effektiver Tierzahlen und Schweregrade) als prioritär.</p>	
Art. 20b	Zweck und Inhalt		
Insgesamt	Zustimmung	<p>Richtig ausgestaltet, ist die systematische Datenauswertung ein wichtiger Hebel für Qualität, Effizienz und Tierwohl. Die Datenauswertung ist zentral für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • evidenzbasierte Politik • gezielte 3R-Förderung 	Keine Änderung.
Abs. 1	Zustimmung	<p>Besonders positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • expliziter Datenschutz • Möglichkeit zur wissenschaftlichen Auswertung 	Keine Änderung.
Abs. 3	Zustimmung	Ermöglicht echten Fortschritt im Tierwohl durch bessere Nutzung bestehender Daten, ohne zusätzliche regulatorische Belastung.	Keine Änderung.
Art. 20c	Zugriffsrechte		
Insgesamt	Zustimmung mit Änderungswunsch	Externe Expertise (Abs. 4) für Datenauswertungen ist sinnvoll, bedarf aber aufgrund der besonders	“Abs. 4 Das BLV kann, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben andere

		<p>schützenswerten Personendaten der genauen Einhaltung des Datenschutzes und der Zustimmung der betroffenen Versuchsleitenden. Die Zugriffsrechte der Fachsekretariate (Abs. 1 Bst. b und Abs. 3) sind sachlogisch notwendig für deren Aufgabenerfüllung und für eine einheitliche Vollzugspraxis, müssen aber datenschutzrechtlich streng an die effektive Zuständigkeit gebunden bleiben.</p>	<p>Stellen bezieht, die Zugriffsrechte auf diese Stellen ausweiten. Die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Zustimmung der Versuchsleitenden sind jederzeit gewährleistet.”</p>
Art. 22	Forschung		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Dies ist der strategisch wichtigste Artikel der Vorlage. Er adressiert das zentrale Ziel der Pa. Iv. Christ: Die Validierung und Implementierung von Alternativmethoden</p>	<p>Vorbehalt: Es muss sichergestellt werden, dass diese neuen Massnahmen mit <i>zusätzlichen</i> Mittel...</p>
Abs. 2	Zustimmung	<p>Förderung entlang der gesamten Innovationskette ist essenziell. Für die Validierung und Anerkennung neuer Methoden sind nationale Koordinationsstrukturen und ausreichende Fördermittel notwendig. 3R-Koordinator:innen sollten gesetzlich verankert werden (Verordnungsebene, Neuvorschlag)</p>	
Abs. 3	Zustimmung	<p>Die Möglichkeit der Förderung von 3R-Strukturen und -Infrastruktur sowie der Lehre und Ausbildung ist aus Sicht der KTVE besonders bedeutsam. Das 3RCC hat eindrücklich gezeigt, dass dedizierte Infrastruktur (insbesondere core facilities) und gezielte Ausbildungsangebote unabdingbar sind, um die 3R-Prinzipien in der Forschungspraxis zu verankern.</p>	<p>Ergänzung: Stärkung dezentraler Strukturen (z. B. 3R-Koordinator:innen) erhöht Wirksamkeit erheblich.</p>

		Der relative Mangel an 3R-Expertise in der Schweiz ist eine der grössten strukturellen Hürden für die konsequente Umsetzung der 3R-Prinzipien im Bewilligungsverfahren. Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Ausbildung im Bereich 3R ermöglicht es, diesem Defizit systematisch entgegenzuwirken – sowohl auf Seiten der Forschenden als auch auf Seiten der Bewilligungsbehörden und TVK-Mitglieder.	
Abs. 4	Zustimmung	Die internationale Dimension der 3R-Validierung und -Anerkennung ist angesichts der Globalität der Forschung und der Notwendigkeit internationaler Abstimmung zwingend notwendig. Die Entwicklung und Anerkennung von 3R-Methoden erfordert eine kritische Masse an Expertise und Ressourcen, die nur durch internationale Zusammenarbeit erreicht werden kann. Die Schweiz ist gut positioniert, in diesem Bereich eine Führungsrolle zu übernehmen, und die gesetzliche Grundlage in Abs. 4 schafft dafür die nötige Handlungsbasis.	Ergänzung: Stärkung dezentraler Strukturen (z. B. 3R-Koordinator:innen) erhöht Wirksamkeit erheblich.
Art. 33a	Fachsekretariat für Tierversuche		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die KTVE unterstützt die Möglichkeit zur Einführung von Fachsekretariaten. Sie sieht darin ein Potenzial zur Professionalisierung und Effizienzsteigerung des Bewilligungsverfahrens. Gleichzeitig bestehen aktuell wesentliche Risiken, die zumindest in der Botschaft adressiert werden müssen: 1. Ressourcen und Kapazitäten: Der Erläuternde Bericht (Kap. 5.2) geht von rund sieben Vollzeitstellen schweizweit aus. Dies erscheint deutlich unzureichend und birgt das	

		<p>Risiko neuer Engpässe im Verfahren.</p> <p>2. Qualität und Prüftiefe: Internationale Erfahrungen ^{1,2} zeigen, dass übermässige Detailtiefe und uneinheitliche Verfahren zu erheblichen Verzögerungen führen können, ohne den Tierschutz zu verbessern. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Prüfung verhältnismässig erfolgt und das fachspezifische Wissen der Forschenden angemessen berücksichtigt wird. Insbesondere sollten bereits kompetitiv begutachtete und geförderte Forschungsprojekte (z. B. durch den SNF, ERC oder vergleichbare Programme) als Indikator für wissenschaftliche Qualität und Relevanz berücksichtigt werden, ohne dass dadurch die tierschutzrechtliche und ethische Prüfung ersetzt wird. Rückfragen sollten auf eine Runde mit Fokus auf tierschutzrelevante Aspekte gebündelt werden.</p> <p>3. Einbindung bestehender Strukturen: Fachsekretariate (innerhalb der Fachstelle) sollten bestehende Strukturen nicht ersetzen, sondern müssen diese ergänzen und stärken. (insbesondere auch den Austausch mit den Tierschutzbeauftragten an den Institutionen).</p> <p>4. Kommunikation: Der direkte Austausch zwischen Behörden und Forschenden muss gewährleistet bleiben/werden, einschliesslich Vor-Ort-Kontakten.</p>	
<p>Abs. 1</p>	<p>Zustimmung der Minderheit I mit Ergänzung</p>	<p>Empfehlung: „Kann“- Lösung ermöglicht notwendige Flexibilität.</p>	<p>Ergänzung des Vorschlags von Minderheit I um:</p>

			<p>„Fachsekretariate sind so zu besetzen, dass sie die Arbeit von Tierschutzbeauftragten und TVK unterstützen. Erfahrung im Forschungsalltag gestützt auf eine veterinärmedizinische oder biologische Ausbildung ist Voraussetzung“.</p>
Abs. 2	grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Formulierung «Unerlässlichkeit des Tierversuchs» kann missverständlich sein, da in der einschlägigen Literatur und in BLV-Dokumenten zwischen «instrumenteller Unerlässlichkeit» (Eignung und Erforderlichkeit) und «finaler Unerlässlichkeit» (abschliessende Güterabwägung) unterschieden wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung des zu prüfenden «Versuchsziels» muss angepasst und die «instrumentelle Unerlässlichkeit» ergänzt werden. • Unklare Kompetenzabgrenzung bei im V.E. bestehender unklarer Formulierung: Prüfung von „Versuchsziel“ greift potenziell in die Wissenschaftsfreiheit ein und überschneidet sich mit der Rolle der Kommission • Doppelprüfung statt Effizienzgewinn: parallele Bewertung von Unerlässlichkeit durch Fachsekretariat und Kommission führt zu redundanten Prozessen 	<p>2 Das Fachsekretariat prüft die Gesuche bezüglich Vollständigkeit, Zulässigkeit des Versuchsziel sowie instrumenteller Unerlässlichkeit des Tierversuchs.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Verzögerungsrisiko: zusätzliche Prüfstufe kann Bewilligungsverfahren verlängern statt beschleunigen. <p>Vorschläge für Botschaft bzw. Verordnungsebene:</p> <p>Reflektion auf den wissenschaftlichen peer review, SOPs und AI können nützliche Instrumente für ein effiziente Prüfung der instrumentellen Unerlässlichkeit bilden.</p> <p>Rückfragen sind nach Möglichkeit in einer einzigen Runde zu bündeln und auf tierschutzrelevante Aspekte zu fokussieren. Eine gesetzlich vorgegebene Beurteilungsfrist ist einzuhalten.</p>	
Abs. 3	grundsätzliche Überarbeitung	<p>Hinsichtlich verbesserter Koordination und einheitlicher Vollzugspraxis wünschenswert. Allerdings mit folgenden Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordinationsaufwand steigt: Abstimmung zwischen Fachsekretariaten erzeugt zusätzliche administrative Komplexität • Standardisierung auf Kosten von Fachspezifik: Gefahr, dass fachspezifische Unterschiede unzureichend berücksichtigt werden • Unklare Verantwortlichkeiten: Einbindung mehrerer Fachsekretariate kann Entscheidungsprozesse intransparent machen 	Ergänzung zu 3: <i>„Der Einbezug eines Fachsekretariats darf zu keiner Verlängerung der Verfahrensdauer führen. „</i>
Abs. 4	grundsätzliche Überarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsunsicherheit: nachträgliche Festlegung zusätzlicher Anforderungen erschwert 	

		<p>Planung für Forschungseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulatorische Dynamik: häufige Anpassungen können zu instabilen Rahmenbedingungen führen • Überregulierungsrisiko: zusätzliche Anforderungen ohne klare Evidenz können den administrativen Aufwand weiter erhöhen <p>Vorschlag für Botschaft / Verordnungsebene: Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen an das Fachsekretariat stellen, insbesondere in Bezug auf effiziente Organisation, personelle Ressourcen und fachliche Qualifikation. Er sorgt für eine einheitliche und vollzugstaugliche Ausgestaltung der Verfahren. Das Fachsekretariat gewährleistet zudem eine enge Anbindung an die Forschungseinrichtungen und stellt den direkten Austausch mit den Gesuchstellenden sicher.</p>	
Art. 34	Kantonale Kommission für Tierversuche		
Insgesamt	Zustimmung	<p>Die stärkere Fokussierung auf die finale Güterabwägung wird begrüsst und entspricht der im Erläuternden Bericht vorgesehenen Rollenklärung.</p> <p>Angesichts der grossen Diversität von Tierversuchsanträgen und der vielfältigen Expertise, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich ist, waren die bisher oft zu kleinen TVK eine strukturelle Schwachstelle des Systems.</p> <p>Die vorgeschlagene Mindestgrösse von fünf Mitgliedern erscheint deshalb unzureichend, um die notwendige Breite an</p>	

		<p>Fachkompetenzen sicherzustellen.</p> <p>Zudem ist die rechtliche Dimension der Güterabwägung zentral und sollte explizit berücksichtigt werden. Die Prüfung der Zulässigkeit von Tierversuchen erfordert Kenntnisse des Tierschutzrechts, der einschlägigen Rechtsprechung und der rechtlichen Anforderungen an Verhältnismässigkeitsprüfungen. Für eine fundierte und rechtssichere Entscheidungsfindung ist rechtliche Expertise in der Kommission unabdingbar.</p>	
Abs. 1	Zustimmung	<p>Ergänzung: Erhöhung auf mindestens 7 Mitglieder zur Sicherstellung fachlicher Breite, sowie Berücksichtigung des Bereichs «Recht» und «Biostatistik».</p>	<p><i>„1 Die Kantone bestellen eine aus mindestens sieben Fachleuten zusammengesetzte Kommission [...] in der Kompetenzen in 3R, Ethik, Recht und Forschen mit Tieren [...] vertreten sind.“</i></p>
Abs. 2	Zustimmung	<p>Fokus auf finale Güterabwägung ist sinnvoll und erhöht die Effizienz.</p>	
Abs. 3	Zustimmung	<p>Die Bundesratsermächtigung, die Kommission zusätzliche Anforderungen zu bestimmen, ist sachgerecht. Die KTVE empfiehlt dem Bundesrat, diese Kompetenz zu nutzen, um insbesondere folgende Bereiche zu regeln: spezifische Anforderungen an Ausstandsregeln und Interessenbindungsoffenlegung; Mindestanforderungen an spezifische Aus- und Weiterbildung der Kommissionsmitglieder; Standards für Sitzungsfrequenz und Bearbeitungsfristen; Grundsätze für transparente</p>	

		Entscheidungsprozesse und Sitzungsprotokolle.	
--	--	---	--

Referenzen:

1. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Ständige Senatskommission für tierexperimentelle Forschung (2025). Genehmigungsverfahren für Tierversuche – aktuelle Bestandsaufnahme und Handlungsbedarfe. Preprint at Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), <https://doi.org/10.5281/ZENODO.17177762>.
2. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Ständige Senatskommission für tierexperimentelle Forschung, and Stephan, V.M. (2025). Pilotstudie zur Praxis der Genehmigungsverfahren für Tierversuche in Deutschland – eine kritische Analyse. Preprint at Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), <https://doi.org/10.5281/ZENODO.17177712>.
3. Turner, P.V. (2019). Moving Beyond the Absence of Pain and Distress: Focusing on Positive Animal Welfare. *ILAR Journal* 60, 366–372. <https://doi.org/10.1093/ilar/ilaa017>.
4. Rault, J.-L., Bateson, M., Boissy, A., Forkman, B., Grinde, B., Gyax, L., Harfeld, J.L., Hintze, S., Keeling, L.J., Kostal, L., et al. (2025). A consensus on the definition of positive animal welfare. *Biol. Lett.* 21, 20240382. <https://doi.org/10.1098/rsbl.2024.0382>.
5. Priboi, C., Mayer, B., Vergauwe, E., Elger, B., and Würbel, H. (2025). Researchers' perspectives on preregistration in animal research. Preprint at Scientific Communication and Education, <https://doi.org/10.1101/2025.11.07.687141>.